

Schuld trägt. Gewiß wurde es ihm unmöglich gemacht, gegen den verbannten Heiligen das Gebot der Liebe zu erfüllen. Oder wie hätte er, der doch überaus wohlthätig gegen die Armen und freigebig gegen seinen Clerus war, dessen Vergehen vergessen können, der seine Standhaftigkeit beim Bekenntnisse des wahren Glaubens im Glende büßen mußte und eigentlich der wahre Bischof von Rom war? Erst sterbend gab Martin (16. Sept. 655) seine Zustimmung zur Wahl Eugens, so daß derselbe von dieser Zeit an als rechtmäßiger Papst zu betrachten ist, wenngleich die römischen Urkunden die Jahre Eugens vom Tage seiner Wahl an zählen (vgl. Pagi ad a. 654, n. 4). Aus dem Pontificate Eugenius' I. ist nur bekannt, daß er sogleich nach seiner Erhebung Gesandte nach Constantinopel schickte, um eine Vereinigung der getrennten Kirchen zu bewirken, daß diese sich aber behörden ließen, ein von dem Patriarchen Pyrrhus ihnen übergebenes Glaubensbekenntniß als orthodox anzunehmen und die Kirchengemeinschaft mit ihm zu erneuern. In diesem Glaubensbekenntnisse hatte Pyrrhus die von dem Priester und spätern Patriarchen Petrus ersonnene Lehre aufgestellt, sobald man in Christus die zwei Naturen in's Auge fasse, wisse man auch von zwei natürlichen Willen Christi reden; betrachte man aber Christus als Person, so sei ein einziger, der hypostatische Wille, zu prädiciren. Als jedoch diese Gesandten das Synodalschreiben des neuen Patriarchen Petrus nach Rom brachten und man das darin enthaltene sehr unklare Glaubensbekenntniß in der Kirche S. Maria ad Praesepe vorlas, ward nicht nur der Clerus, sondern auch das Volk über die zweideutige Ausdrucksweise, womit Petrus seinen Irrthum zu überdecken bemüht war, so entrüstet, daß sie ungestüm das Synodalschreiben verworfen und dem Papste, der ihren Unwillen herstellte, nicht erlaubten, das heilige Mesopfer darzubringen, bevor er sich verpflichtete, das erwähnte Schreiben des Patriarchen zu verworfen. Eugenius starb am 1. Juni 657, nachdem er die Kirche 2 Jahre, 9 Monate und 24 Tage regiert hatte. (Vgl. Liber pontific.; Bolland. Jun. I, 220 sq.; Jaffé, Regesta, ed. alt., 234.)

Eugenius II. (824—827). Nach dem Tode Pascales I. ereignete sich eine zwiespaltige Wahl; die eine Partei wählte den Erzpriester zur hl. Sabina, Eugenius, die andere den Diacon Laurentius. Weil jedoch Eugenius die Mehrheit der Stimmen hatte, und auch der Adel seine Wahl unterstützte, so bestieg er als der zweite dieses Namens den päpstlichen Stuhl. Seine Wahl wurde zwar sogleich dem Kaiser Ludwig d. Fr. berichtet, jedoch ward die Bestätigung nicht abgewartet, sondern die Consecration bald nach der Wahl vollzogen. Jener Zwiespalt in der Wahl und mehrfache Unordnungen in der Rechtspflege zu Rom, wovon Einhard und Paschasius Rabbertus im Leben des Abtes Wala und der Biograph Ludwigs d. Fr., Astronomus,

berichten, scheinen den Kaiser Ludwig, als Schutzherrn von Rom, veranlaßt zu haben, seinen Sohn Lothar als Stellvertreter nach Rom abzuschicken, damit er gemeinschaftlich mit dem Papste das anordne, was man für nothwendig erachten würde. Wirklich erließ Lothar mehrere Verordnungen, welche den Zweck hatten, jedem den ruhigen Besitz seiner Rechte und Privilegien zu sichern, die Rechtspflege vor Ausschweifungen zu bewahren, von den Papstwahlen für die Zukunft die Möglichkeit von Spaltungen fernzuhalten, der römischen Kirche ihre Güter und die römischen Herzoge, Grafen und Richter im schulden Gehorsam gegen den Papst zu erhalten. Diese Verordnungen (Mon. Germ. Leg. I, 239; Baron. ad a. 824) zeigen am deutlichsten das damalige Verhältniß der päpstlichen und der kaiserlichen Gewalt in Rom und dem römischen Gebiete, und lassen den Papst als den Herrn, den Kaiser aber als den Schutzherrn allort erscheinen. Einige Richter, welche sich ungerechte Eingriffe in das Eigenthum der Privaten erlaubt hatten, ließ Lothar nach Frankreich in die Gefangenschaft abführen, woraus sie aber nach Anastasius vom Papste befreit wurden. Unter Eugen II. kamen Gesandte aus Constantinopel zum Kaiser Ludwig und überbrachten ein Schreiben des Kaisers Michael Balbus, worin dieser die Mißbräuche in der Silberverehrung unmäßig übertrieb und Ludwig für die Silberstürmerei zu gewinnen hoffte. Dieser traute sich jedoch kein Urtheil zu und wollte die Ansicht seiner Bischöfe vernehmen; daher schickte er Abgeordnete an Eugen II., um von diesem die Erlaubniß zu einer Conferenz mit den Bischöfen seines Reiches über einen Gegenstand zu erhalten, der schon im zweiten nicänischen Concil entschieden worden war. Die zusammenberufenen Bischöfe, die wegen der fehlerhaften Uebersetzung der Acten des zweiten Concils von Nicäa dessen Entscheidungen mißverstanden und sich an dasselbe nicht anschließen zu können glaubten, aber auch den Silbersturm des Kaisers Michael nicht billigen konnten, glaubten als Lehrmeister sowohl des Papstes, dessen Vorgänger die Beschlüsse der nicänischen Synode angenommen hatten, als auch des griechischen Kaisers auftreten zu dürfen. Daher entwarfen sie Formulare für zwei Briefe, je einen an den Papst und an den griechischen Kaiser. Der Kaiser Ludwig jedoch konnte sich nicht beilegen, die Miene eines Lehrmeisters des Papstes anzunehmen, sondern schrieb einen ehrfürchtvollen Brief an denselben und schickte ihn nebst einer Sammlung von Auszügen aus den Kirchenvätern, welche von den in Paris versammelten Bischöfen angefertigt war, nach Rom. Er betheuerte mehrmals in seinem Briefe, daß er keineswegs die beiden Gesandten in der Absicht an den Papst abordne, damit sie zu Rom den Lehrerberuf ausübten, sondern nur, weil er es für seine Pflicht erachte, in allen Angelegenheiten, welche die Kirche betreffen, nach dem Maße seiner Kräfte dem Papste behülflich zu sein.